

Präambel
 Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bau-
 (BBodM, I Seite 2141) und des § 40 der Niederöster-
 reichischen Gemeindeordnung (NöG, I Seite 362), alle in d
 beschlossenen gültigen Fassung, hat der Rat de
 Nr. 241, bestehend aus der Planzeichnung und
 als Satzung, sowie die Begründung beschlossen

Aurich, den 18.06.2002
Spiegel
 Bürgermeister

Planuntertitel
 Kartengrundlage: Gemarkung Schum
 Flur: 4
 Maßstab: 1:2000
 Az.:

Die Verfertigung ist nur für eigene, nichtige
 (§ 13 Abs. 4 des Niederösterreichischen Vermessung
 27.1985, Nds. OVBG, S. 197, geändert durch Art
 19.9.1989, Nds. OVBG, 345), dazu gehören auch Z
 Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des L
 städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen
 vollständig nach Stand vom 2002. Sie ist hi
 Grenzen und der baulichen Anlagen genehmigt
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Ge-
 schwehrt frei möglich.

Aurich, den 19.06.2002
Spiegel
 Bürgermeister

Planverfas
 Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 241 wu
 Stadt Aurich, Abteilung Planung,
 Aurich, den 17.16.02
Spiegel
 Stadtverwalter

Aufstellungsbr
 Der Rat der Stadt Aurich hat in seiner Sitzung
 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 241 bes
 Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs.
 am 16.01.2002 öffentlich bekanntgemacht.
 Aurich, den 18.06.2002

Spiegel
 Bürgermeister

Frühzeitige Bürger
 Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Bauge
 bekanntgemacht und am 29.01.2002 in Form ein
 durchgeführt.

Aurich, den 18.06.2002
Spiegel
 Bürgermeister

PLANZEICHNERUNG
 1. Art der baulichen Nutzung

Gewerbegebiete (siehe textl. Fest)

